

Preseed | Seedfinancing – Deep Tech

Programm zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Technologieunternehmen

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation vom 01.01.2022 („AWS T&I Richtlinie“)

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

und

der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

01.01.2022

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Motiv	4
1.2	Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms	6
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms	6
1.4	Indikatoren	7
1.5	Förderungsgegenstand	7
1.5.1	Allgemein	7
1.5.2	Modul Preseed – Deep Tech	8
1.5.3	Modul Seedfinancing – Deep Tech	8
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	8
1.6.1	Allgemein	8
1.6.2	Modul Preseed – Deep Tech	8
1.6.3	Modul Seedfinancing – Deep Tech	9
1.7	Evaluierung	9
2	Rechtsgrundlagen	9
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	9
2.2	Europarechtliche Grundlagen	9
3	Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität	10
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden	10
3.1.1	Allgemeine Voraussetzungen	10
3.1.2	Modul Preseed – Deep Tech	11
3.1.3	Modul Seedfinancing – Deep Tech	11
3.2	Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität	12
3.2.1	Modul Preseed – Deep Tech	12
3.2.2	Modul Seedfinancing – Deep Tech	13
4	Kosten	13
4.1	Förderbare Kosten	13
4.2	Nicht förderbare Kosten	14
5	Ablauf der Förderungsgewährung	15
5.1	Einreichung des Förderungsantrages	15
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien	16
5.2.1	Allgemeines	16
5.2.2	Bewertungskriterien	16
a)	Innovationshöhe	16
b)	Wachstum/Beschäftigung	16
c)	Umweltrelevanz	16
d)	Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)	17
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung	17
5.3.1	Auswahlverfahren	17
5.3.2	Förderungsentscheidung	17
5.3.3	Bewertungsgremien	17

5.3.4	Geschäftsordnung	18
5.3.5	Ethikrat	18
5.4	Abwicklung der Förderung	19
5.4.1	Förderungsvertrag	19
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags	19
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages	19
5.5	Festlegung der Vorhabens- und Vertragslaufzeit	20
5.5.1	Modul Preseed – Deep Tech	20
5.5.2	Modul Seedfinancing – Deep Tech	21
5.6	Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit	21
6	Kontrolle und Auszahlung	21
6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung	21
6.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	23
6.3	Einstellung der Förderung und allgemeine Rückzahlungsverpflichtungen	23
6.3.1	Ergänzende Einstellungs- und Rückforderungsgründe Modul Preseed – Deep Tech	24
6.3.2	Ergänzende Einstellungs- und Rückforderungsgründe Modul Seedfinancing – Deep Tech	25
6.3.3	Ergänzende Einstellungsgründe Modul Seedfinancing – Deep Tech	25
6.4	Gewinnerzielung aus der geförderten Leistung im Modul Seedfinancing Deep Tech	25
6.5	Auszahlung	26
6.6	Datenschutz	26
6.6.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz	26
6.6.2	Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens	27
7	Haftung	27
8	Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	27

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Der Anteil an jungen, technologieintensiven und schnell wachsenden Unternehmen im Verhältnis zur Gesamtzahl an neugegründeten Unternehmen ist im internationalen Vergleich in Österreich nach wie vor deutlich unterdurchschnittlich. Solche innovations- und wissensintensiven Unternehmensneugründungen, vor allem im High-Tech/Deep-Tech-Bereich beschleunigen den Strukturwandel in Richtung Wissensgesellschaft und fördern den Wissens- und Technologietransfer.

Die Evaluierung des Seedfinancing-Programms vom Februar 2021 („Langzeitanalyse des Seedfinancing-Programms“, AIT-ISP-Report 30) nennt das Programm als bedeutendstes Programm für die Förderung von jungen, hochinnovativen Technologieunternehmen in Österreich. Die Bedeutung der Förderung wird insbesondere in der hohen Anzahl von Startups mit mehr als EUR 1 Mio. privatem Eigenkapital im Modul Seedfinancing - Deep Tech unterstrichen. Mehr als 40% der befragten Seedfinancing - Deep Tech-Unternehmen haben mehr als EUR 1 Mio. Eigenkapital eingeworben. Die im Vergleich zur Kontrollgruppe deutlich höheren Unternehmensbewertungen, die durch Seedfinancing - Deep Tech geförderte Unternehmen erreichen, sind ein weiterer Indikator für die präzise Ausrichtung des Programms für wachstumsstarke, junge Technologieunternehmen.

Zahlreiche Bedarfserhebungen, Studien, Evaluierungen und internationale Reviews belegen, dass in der (Vor-)Gründungsphase technologieorientierter Unternehmen in Österreich eine Risikokapital- und Eigenkapitallücke besteht, weil in frühen Unternehmensphasen private Finanzierung nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung steht (Versagen des Kapitalmarktes). Zur Überwindung dieser Lücke benötigt es eine staatliche Frühphasenunterstützung. Nur so können Startups einen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand erreichen, bei dem private Investorinnen und Investoren die Finanzierung der weiteren Entwicklungsschritte übernehmen. Diese Finanzierungsschritte erlauben den nötigen Aufbau von qualifiziertem Personal, Investitionen, erste Kundenkontakte und schnelles Wachstum. Die Unterstützung durch das Preseed|Seedfinancing - Deep Tech-Programm spielt dabei eine essenzielle Rolle.

Zielsetzung von Preseed|Seedfinancing - Deep Tech ist die Erleichterung der Umsetzung innovativer Ideen in wirtschaftlich erfolgreiche Produkte und Verfahren durch den Einsatz zeitgemäßer Förderungsinstrumente zur Unterstützung dieser Unternehmen, um Zugang zu weiterer, privater Finanzierung zu ermöglichen und in Folge die Wachstumschancen zu steigern.

Darüber hinaus bietet das Programm professionelle Hilfestellung mittels Management- und Beratungsleistungen z.B. in Form von Beratung zum Umgang mit Intellectual Property (IP) zur besseren Positionierung des entwickelten Produkts am Markt.

Ergänzend wird im Rahmen von programmspezifischen Begleitmaßnahmen zur verstärkten öffentlichen Wahrnehmung von innovativen Unternehmensgründungen in allen MINT-Fachgebieten, der Bildung einer Entrepreneurship-Kultur sowie der Etablierung von Role Models durch erfolgreiche Gründerinnen und Gründer beigetragen. Begleitmaßnahmen umfassen insbesondere Kooperationen mit anderen Akteurinnen und Akteuren des Startup- und Innovationssystems, Awareness-Maßnahmen zur Professionalisierung von High-Tech/Deep-Tech-Gründungen, Beiträge und Vorträge bei Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die zur verbesserten Information sowie zur unternehmerischen Bewusstseinsbildung der Zielgruppe beitragen.

Die Umsetzung des Programms erfolgt durch die AWS, da hier synergetisch Instrumente der Gründungs-, Wachstums- und Technologiefinanzierung sowie spezielle Programme zur Unterstützung von Schutz von geistigem Eigentum zusammenlaufen. Die vorhandene Expertise ermöglicht eine laufende Unternehmensbetreuung und zielgruppenorientierte Begleitmaßnahmen, die über monetäre Förderungen und Beratungsleistungen hinausgehen.

Die folgende Abbildung 1 veranschaulicht stark vereinfacht den Ablauf von Innovationsprozessen. Die zwei Module von Preseed|Seedfinancing – Deep Tech sind in den zeitlichen Ablauf des Innovationsprozesses eingebunden.

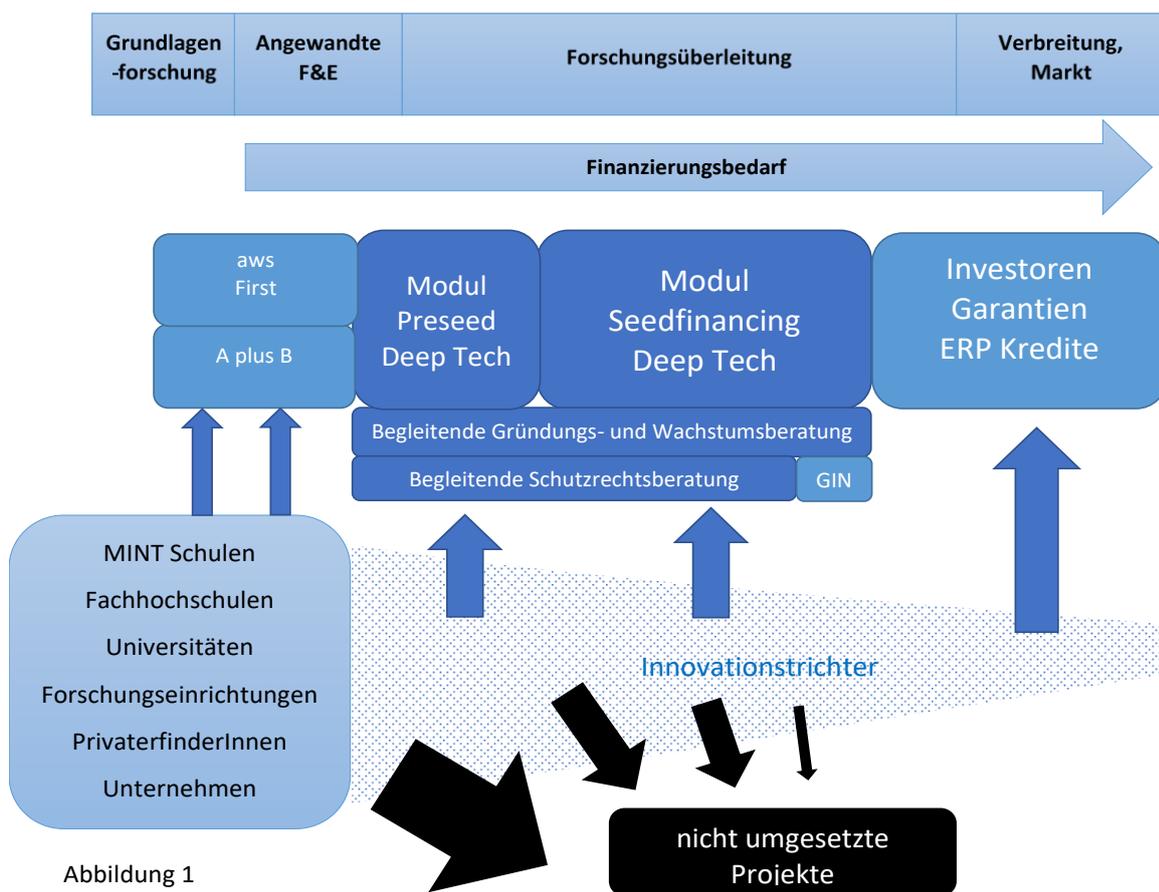


Abbildung 1

1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Preseed|Seedfinancing – Deep Tech adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen
 - FTI-Fundament durch Gründung und Ansiedelung innovationsstarker Unternehmen stärken und den Produktionsstandort Österreich ausbauen (technologische Kompetenzführerschaft, digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs- und „Tech for Green“-Champion und Life Science-Zentrum positionieren);
 - Beratung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Einbindung wesentlicher Akteure, Schaffung größerer Programmlinien sowie Stärkung der Risikofinanzierung;
 - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieutralen Unternehmensforschung sowie des Wissens- und Technologietransfers;
 - Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen;
 - F&E von (Schlüssel-)Technologien im Digitalisierungsbereich stärken, insbesondere um zur Entwicklung von neuen digitalen Produkten und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der digitalen Transformation der Wirtschaft beizutragen.
- Ziel 2, Handlungsfeld 3: FTI zur Erreichung der Klimaziele:
 - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieutralen Forschung in den Bereichen der Einflussfaktoren, Auswirkungen und Abschwächung der Klimakrise sowie in den Bereichen der Klimawandelanpassung und Ressourceneffizienz;
 - Entwicklung von Schlüsseltechnologien zur Verbesserung des Klimaschutzes, Forcieren der sektorübergreifenden Kooperation und Umsetzung gesamthafter Lösungen unter Wahrung von Technologieutralität.
- Ziel 3, Handlungsfeld 3: Humanressourcen entwickeln und fördern
 - Stärkung von Gleichstellung und Diversität in F & E.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die wirtschaftlich nachhaltige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, innovativen, technologieorientierten Unternehmen mit ausgeprägten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Überleitung von universitären und außeruniversitären Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Insgesamt soll die Attraktivität und damit die Anzahl von Unternehmensgründungen im Deep-Tech- und High-Tech-Bereich erhöht werden und die Situation der neu gegründeten Unternehmen im Bereich des Intellectual Property kontinuierlich verbessert werden. Dazu leisten Gründungs- sowie IP-Begleit- und Beratungsmaßnahmen der AWS einen wesentlichen Beitrag.

Preseed|Seedfinancing – Deep Tech trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie bei:

1. Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen: die monetäre Förderung sowie die Unterstützung durch Beratungsleistungen in der Vorgründungs- und Gründungsphase reduzieren Know-How- und Finanzierungslücken für die Förderungswerbenden;
2. Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen: Die Schaffung neuer Produktangebote, die sich im internationalen Umfeld bewähren, sowie die Einbeziehung von

international verfügbaren Technologien zur Verbesserung des Produktangebotes tragen zum Wachstum und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes bei;

3. Verbesserung eines wirkungsvollen Entrepreneurship-Umfelds: die Begleitmaßnahmen des Programms, die auf dem sehr spezifischen Wissen der AWS aus zahlreichen Gründungsvorhaben aufbauen, verbessern das Umfeld, in dem die Förderungwerbenden ihre Unternehmen aufbauen;
4. Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz: die spezifischen Beratungsleistungen zu Intellectual Property ermöglichen schon in der frühen Unternehmensphase alle Aspekte des Innovationsschutzes zu beleuchten und für das Vorhaben maßgeschneiderten Innovations- und Wettbewerbsschutz zu sichern;
5. Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: Vorhaben innovativer Technologieunternehmen entwickeln häufig Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen in Bereichen wie Gesundheit, demografischer Wandel, Umwelt- und Klimaschutz oder Bildung;
6. Gleichstellung von Frauen und Männern: die Beteiligung von Frauen in den Gründungsteams sowie in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen soll verstärkt werden.

1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie bei:

1. Anzahl hochinnovativer Gründungsvorhaben
- 2a. Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
- 2b. Anteil exportorientierter Vorhaben
3. Anzahl der jungen T&I Unternehmen mit Gründungs- und Wachstumsberatungen und Vernetzungsmaßnahmen
4. Anzahl der Vorhaben mit IP-Beratung
- 5a. Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
- 5b. Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug
- 6a. Anteil von Frauen in Bewertungsgremien
- 6b. Anteil der Gründungsvorhaben mit Frauen im Führungsteam

Darüber hinaus werden folgende programmspezifischen Indikatoren erhoben:

- Anteil der universitären und außeruniversitären Gründungsvorhaben in Preseed|Seedfinancing – Deep Tech
- Geschaffene Arbeitsplätze

1.5 Förderungsgegenstand

1.5.1 Allgemein

Gefördert werden Vorgründung, Gründung und erstes Wachstum von hochinnovativen, skalierbaren, technologischen Startups in den Fachrichtungen „LIS“ (Life Sciences inklusive insbesondere Medizinprodukte und Digital Health), „TEC“ (insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologien im weiteren Sinne, Sensorik, Robotik, Verfahrenstechnik und andere Technologien) sowie „GREEN“ (insbesondere Umwelt und Klimaschutztechnologien bzw. diese unterstützende Technologien) durch finanzielle Zuschüsse und individuelle Beratungsleistungen.

Im Fokus stehen Vorhaben, die nachweislich äußerst hohe Technologieintensität und -novität (High-Tech oder - Deep Tech) sowie realistische und überdurchschnittliche Marktchancen im Rahmen von hochskalierbaren Geschäftsmodellen aufweisen. Deep Tech- bzw. High-Tech-Startups basieren auf substantiellen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritten und zeitaufwändigen eigenen High-Tech-Entwicklungsleistungen, die mit signifikanten technologischen Risiken und außergewöhnlich hohem

Finanzierungsbedarf verbunden sind. Das Unternehmen muss in der Lage sein, aufgrund seines internationalen Technologievorsprungs, abgesichert durch Patente, Lizenzen und andere Schutzmöglichkeiten, seine Wettbewerbsposition nachhaltig auszubauen und zu sichern.

Nicht förderbar sind Vorhaben, die dem Stand der Technik entsprechen oder diesen nur geringfügig weiterentwickeln (inkrementelle Innovationen).

1.5.2 Modul Preseed – Deep Tech

Im Modul Preseed - Deep Tech werden auf angewandter Forschung und Entwicklung basierende unternehmerische Vorgründungs- und Gründungsvorhaben unterstützt, die durch Erarbeitung eines ersten "Proof of Principle" bzw. eines Prototypen einer wirtschaftlichen Umsetzung zugeführt werden sollen. Preseed - Deep Tech-Vorhaben befinden sich in der Regel auf Technology Readiness Level (TRL) 3 gemäß der EU-Definition¹. Vorwettbewerbliche Vorhaben (z.B. Vorhaben universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ohne unmittelbare Absicht einer Unternehmensgründung) können mit diesem Modul nicht unterstützt werden.

1.5.3 Modul Seedfinancing – Deep Tech

Im Modul Seedfinancing - Deep Tech werden auf angewandter Forschung und Entwicklung basierende unternehmerische Gründungs- und Scale-up-Vorhaben unterstützt, die durch Entwicklung von Vorserien-Produkten, Produkten und Dienstleistungen einer wirtschaftlichen Umsetzung zugeführt werden. Seedfinancing - Deep Tech-Vorhaben befinden sich in der Regel auf TRL 6 gemäß der EU-Definition.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

1.6.1 Allgemein

Die Ausrichtung der Programme Preseed – Deep Tech und Seedfinancing – Deep Tech erfolgt weitgehend am wirtschaftlich nachhaltigen Unternehmenserfolg der sich durch den programmgemäß nötigen Technologievorsprung ergibt (z.B. Umsatz, Beschäftigungsaufbau, Einwerben weiterer und privater Finanzierung). Andere Förderungsprogramme orientieren sich zumeist an der erfolgreichen Umsetzung von einzelnen Projekten, die im Kontext des gesamten Unternehmens jedoch nur eine partielle Rolle spielen, und/oder sind auf eine große Bandbreite von Unternehmensphasen und -größen ausgerichtet (z.B. FFG-Basisprogramme).

Anders als regional agierende Inkubatoren (z.B. AplusB) und Förderungen von Bundesländern hat die AWS mit Preseed – Deep Tech und Seedfinancing – Deep Tech Erfahrungen aus einem großen, österreichweiten Projektportfolio, das inhaltliche Synergien und Skaleneffekte in der Qualität der Auswahl und der Betreuung der Förderungswerbenden bzw. Förderungsnehmenden nützen kann.

Das Förderungsprogramm „Preseed|Seedfinancing – Innovative Solutions“ stellt einen deutlich geringeren Technologieanspruch an geförderte Vorhaben als Preseed|Seedfinancing – Deep Tech. Es richtet sich an Gründungsvorhaben aller Branchen, von der Kreativwirtschaft bis hin zu Social Entrepreneurship. Die Vorhaben können beispielsweise im Bereich gesellschaftlicher Herausforderungen wie Bildung, Diversität, Umwelt, Gesundheit liegen, aber auch wirtschaftlichen Wandel betreffen, wie etwa die Veränderung von Prozessen innerhalb einer Branche oder Geschäftsmodellinnovationen in Unternehmen.

1.6.2 Modul Preseed – Deep Tech

Im Gegensatz zu Preseed – Deep Tech sind andere (Zuschuss-)Förderungsprogramme im Technologiebereich an das Vorhandensein unternehmerischer Strukturen gebunden, können also

¹ https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2014_2015/annexes/h2020-wp1415-annex-g-trl_en.pdf

nicht von natürlichen Personen beantragt werden, die noch kein Unternehmen betreiben, und bieten keine über die Förderungsabwicklung hinausgehende inhaltliche Beratung an (z.B. FFG Basisprogramme, thematische Calls, Förderungen der Bundesländer). In die AWS-Beratungskomponente fließt das Know-How aus Projekten aus ganz Österreich ein, insbesondere auch im Schutzrechtsbereich. Im Falle der Unternehmensgründung im Zuge des Preseed – Deep Tech-Programms wird auf den Unternehmenserfolg und nicht auf den Erfolg eines Teilprojektes abgestellt. Vorwettbewerbliche Förderungen für Bildungseinrichtungen im Gründungsbereich, (z.B. FFG Spin Off Fellowship), stellen keine Überschneidung dar, da die Bildungseinrichtungen Förderungsnehmende sind, und Unternehmenskosten (z.B. Betriebsaufwand) nicht gefördert werden. Preseed – Deep Tech als Zuschuss enthält im Gegensatz zu anderen Förderungsprogrammen keine Darlehenskomponente, wirkt sich daher positiv auf das Bilanzbild der Unternehmen aus. Regional agierende Inkubatoren (z.B. AplusB) verfügen unter anderem auch nicht über die entsprechenden unternehmerisch relevanten Zuschusshöhen.

1.6.3 Modul Seedfinancing – Deep Tech

Im Zuschussbereich mit erfolgsabhängiger Rückzahlung wird für junge High-Tech/- Deep Tech-Unternehmen kein vergleichbares Programm zu Seedfinancing – Deep Tech angeboten. Einige Programme finanzieren teilweise oder ausschließlich durch bilanzielles Fremdkapital (z.B. FFG-Basisprogramme, Kredite basierend auf AWS-Garantien). Sie stehen zumeist nur für spätere Unternehmensphasen, bei denen bereits Umsätze vorhanden sind, zur Verfügung (Kredite basierend auf AWS-Garantien). In die AWS-Beratungskomponente fließt das Know-How aus Projekten aus ganz Österreich, insbesondere im Schutzrechtsbereich.

1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1. 4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung;
- AWS T&I Richtlinie idF vom 01.01.2022, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fassung) zur Feststellung der Vereinbarkeit

bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)², insbesondere auf Art. 22 und Art. 28;

- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41.

3 Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen sowohl für das Modul Preseed – Deep Tech als auch für das Modul Seedfinancing – Deep Tech erfüllt sein:

- Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- Für Förderungen, deren beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO ist, dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen (gemäß Art. 22 AGVO) und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Gemäß VO (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraums über den 31.12.2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Gegen die Förderungswerbenden bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), Genossenschaften und Vereine sind nicht antragslegitimiert.
- Die Gründung und der Aufbau eines innovativen, hochskalierbaren Technologieunternehmens gemäß Punkt 1.5 muss beabsichtigt sein. Es müssen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.
- Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie wirtschaftlich nachhaltige Wachstums- und Erfolgsaussichten besitzen.

² ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020.

- Die Förderungswerbenden bzw. die wesentlichen operativ tätigen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des förderungswerbenden Unternehmens verfügen über eine relevante branchenbezogene technisch-wissenschaftliche Ausbildung und/oder Erfahrung, sind bereit, das Vorhaben mit unternehmerischem Vollzeitengagement umzusetzen und verfolgen eine überdurchschnittliche Wachstumsstrategie. Sie sind der Finanzierung mit Risikokapital aufgeschlossen.

3.1.2 Modul Preseed – Deep Tech

Für das Modul Preseed – Deep Tech gilt zusätzlich:

- Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche Personen bzw. Personengesellschaften sein.
- Im Rahmen des Moduls Preseed – Deep Tech darf zum Zeitpunkt des Antrages für das Vorhaben von den Förderungswerbenden noch kein Unternehmen gegründet sein, das dieselbe oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit verfolgt. Ausnahmen bilden unternehmerische Tätigkeiten, welche ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung einer künftigen Geschäftstätigkeit des noch zu gründenden Technologieunternehmens erfolgen.
- Die Gründung einer Kapitalgesellschaft kann erst nach der Antragstellung für die Preseed – Deep Tech-Förderung und Zustimmung der AWS erfolgen. Die geplante Unternehmensgründung muss in Österreich stattfinden.
- Das zu gründende Unternehmen hat mindestens bis zur Endabrechnung der Förderung ein eigenständiges Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zu sein. Das Unternehmen gilt im Sinne dieses Programmdokuments weiterhin als eigenständig, wenn sich die Förderungsnehmenden zum Halten der Beteiligung an dem gegründeten Unternehmen einer zwischengeschalteten Gesellschaft (Holding) bedienen, deren Geschäftsanteile sie zu 100% halten, die über keine weiteren Beteiligungen verfügt und die dem Förderungsvertrag beiträgt.

3.1.3 Modul Seedfinancing – Deep Tech

Für das Modul Seedfinancing – Deep Tech gilt zusätzlich:

- Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche Personen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften sein.
- Im Rahmen des Moduls Seedfinancing – Deep Tech können eigenständige kleine, innovative Unternehmen gefördert werden, deren Eintragung ins Firmenbuch zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss älterer Unternehmen gegründet wurden und auch nicht die Tätigkeit eines älteren Unternehmens übernommen haben. Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach Artikel 22 AGVO beihilfefähigen Unternehmen gegründet wurden, werden bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, ist an Stelle der Firmenbucheintragung der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, maßgeblich.
- Das geförderte Unternehmen darf die maximale Förderungssumme gemäß Punkt 3.2 nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem es als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist.
- Eine vorangegangene Förderung aus dem Modul Preseed – Deep Tech muss vor der Gewährung einer Förderung aus dem Modul Seedfinancing – Deep Tech ordnungsgemäß umgesetzt und der abschließende Verwendungsnachweis von der AWS anerkannt worden sein.

- Spätestens für das Geschäftsjahr der Zuerkennung der Förderung ist eine Bilanz nach den Vorschriften des UGB oder Internationalen Accounting Standards (IAS, IFRS) zu erstellen. Die Berechnung einer allfälligen Gewinnbeteiligung gemäß Punkt 6.4 hat jedenfalls unter Anwendung der Regeln des UGB zu erfolgen.
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU.
- Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.
- Für förderungswerbende und dritte Unternehmen, die über natürliche Personen oder eine Gruppe von natürlichen Personen, die einzeln oder gemeinsam 25% oder mehr der Geschäftsanteile am förderungswerbenden und am dritten Unternehmen halten, verbunden sind, gilt: Eine früher empfangene Seedfinancing – Deep Tech-Förderung des dritten Unternehmens muss mittels abschließendem Verwendungsnachweis ordnungsgemäß anerkannt worden sein.

Dies gilt nicht für Investorinnen oder Investoren gemäß Art. 3 (2) lit. a bis d der KMU-Definition.

- Unternehmen oder Mehrheitseigentümerinnen/Mehrheitseigentümer von Unternehmen,
 - deren Eintragung ins Firmenbuch länger als 5 Jahre zurückliegt oder
 - die nicht als kleines oder Kleinstunternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU gelten,
 dürfen nur mit einem geringeren Anteil als 25% am Unternehmen der Förderungswerbenden beteiligt sein. Investorinnen oder Investoren gemäß Art. 3 (2) lit. a bis d der KMU-Definition der EU dürfen nur unter 50% der Anteile am Unternehmen halten.
- Bei dem Förderungsnehmenden handelt es sich um ein Unternehmen, dessen F&E-Aufwendungen zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 10% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem durch eine Planrechnung belegten Förderungsbedarf des Vorhabens.

3.2.1 Modul Preseed – Deep Tech

Die Förderung im Rahmen des Moduls Preseed – Deep Tech erfolgt in Form:

1. der Gewährung eines Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie bis zu einer maximalen Höhe von EUR 170.000.

Wenn dem Gründungsteam zumindest eine Frau mit (künftig) mehr als 25% Geschäftsanteilen angehört, die über für das Gründungsvorhaben relevante Qualifikation verfügt, erhöht sich die mögliche Förderungssumme um EUR 30.000. Die Mitarbeit der Gesellschafterin in leitender Funktion während der Laufzeit des Vorhabens ist nachzuweisen.

sowie

2. von Innovationsberatungsdiensten der AWS gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie im Ausmaß von max. 78 Stunden, davon entfallen max. 54 Stunden auf Gründungs- und Wachstumsberatungen und max. 24 Stunden auf IP-Beratungen.

Die Innovationsberatungsleistungen der AWS stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die Förderungsintensität kann bis zu 90 % der förderbaren Vorhabenskosten betragen, der Eigenanteil von zumindest 10 % ist durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto sicherzustellen.

3.2.2 Modul Seedfinancing – Deep Tech

Die Förderung im Rahmen des Moduls Seedfinancing – Deep Tech erfolgt in Form:

1. der Gewährung eines Zuschusses mit Gewinnbeteiligung bei Vorhabenserfolg gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I-Richtlinie und Punkt 6.4 des Programmdokuments. Die Förderung beträgt maximal EUR 700.000 pro Unternehmen. Eine Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten gemäß Art 22 AGVO reduziert den Höchstbetrag für einen Zuschuss nach diesem Programm-Modul.

Wenn dem Gründungsteam zumindest eine Frau mit mehr als 25% Geschäftsanteilen angehört, die über für das Gründungsvorhaben relevante Qualifikation verfügt, erhöht sich die mögliche Förderungssumme um 15%, höchstens jedoch auf EUR 800.000. Die Mitarbeit der Gesellschafterin in leitender Funktion während der Laufzeit des Vorhabens ist nachzuweisen.

sowie

2. von Innovationsberatungsdiensten der AWS gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie im Ausmaß von max. 183 Stunden, davon entfallen max. 135 Stunden auf Gründungs- und Wachstumsberatungen und max. 48 Stunden auf IP-Beratungen.

Die Innovationsberatungsleistungen der AWS stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die Förderungsintensität kann bis zu 100% der förderbaren Vorhabenskosten betragen. Ein allfällig zu erbringender Eigenanteil von zumindest 10% wird von der AWS individuell festgelegt und ist durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto sicherzustellen.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Punkt 5.1 der AWS T&I Richtlinie anerkannt, insbesondere aber:

- **Personalkosten**

Personalkosten oder Entnahmen für Gründerinnen und Gründer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

Die AWS kann mit den Gründerinnen oder Gründern auch Vereinbarungen treffen, wonach für ihre aufwandswirksamen Bezüge für einen festzulegenden Zeitraum oder unter festzulegenden Bedingungen niedrigere Obergrenzen gelten.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstung**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

- **Reisekosten**

Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

- **Kosten im Rahmen des Aufbaus, bei der Gründung und dem Wachstum eines Unternehmens**

Bei Anwendung von Art. 22 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung zu den oben genannten Kostenarten auch sämtliche Kosten förderbar, die im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens entstehen. U.a. können dies Konzept- und Studienkosten, Honorare für externe Expertinnen und Experten, Betriebsmittel, Markterschließungskosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Schutzrechte (z.B. Patentkosten, Marken, Muster oder Gebrauchsmuster, Lizenzrechte) sein.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen; Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für routinemäßige Änderungen bzw. Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; unspezifische Gebäudeausstattung;
- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen, ausgenommen Leistung einer Kinderzulage im Umfang von monatlich EUR 150 je Kind, für das nachweislich Familienbeihilfe bezogen wird;
- Kosten für Produkte oder Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen);
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.;
- Rechnungsbelege unter EUR 150 exkl. USt, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an dieselben Lieferanten innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten;
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt

angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe der Unternehmen sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status alle erforderlichen Unterlagen³,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß Punkt 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie.
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist ein detailliertes Vorhabenskonzept (Businesskonzept oder Businessplan) hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte, wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens, insbesondere die Alleinstellungsmerkmale, das Geschäftsmodell, die umfassende Beschreibung des Stands der Technik, die adressierten Märkte, die Konkurrenzeinschätzung sowie die Kompetenzen des Teams und eine aussagekräftige Finanzplanung enthält.

³ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Planungen und Annahmen für die Zukunft sind als solche zu kennzeichnen und nach bestem Wissensstand unter Verwendung adäquater Quellen zu erstellen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

5.2.1 Allgemeines

Die Förderungsanträge im Rahmen der beiden Module werden entsprechend der Bewertungskriterien in Punkt 5.2.2 beurteilt. Modulspezifisch kann die Gewichtung dieser Kriterien der jeweiligen Unternehmensphase angepasst werden.

Dabei soll die jeweils individuelle Konstellation und segmentspezifische Marktumgebung des Unternehmens berücksichtigt werden. Wegen der zumeist hochgradig gegebenen Abhängigkeit des Unternehmenserfolges vom zu Grunde liegenden Entwicklungsvorhaben ist das zukünftige Unternehmen sowohl nach vorhabensspezifischen als auch nach unternehmerischen Kriterien in einer gesamthaften Betrachtung zu beurteilen.

5.2.2 Bewertungskriterien

Zur Bewertung der Vorhaben und Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Bewertungskriterien mit zugehörigen beispielhaften Detailkriterien herangezogen. Der Kriterienkatalog ist in einer elektronischen Anwendung der AWS abgebildet. Diese Kriterien und ihre Gewichtung werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

a) Innovationshöhe

- Produktinnovationen: Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen inkl. Aufbau neuer Geschäftsfelder und/oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
- Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen
- Maßgeblichkeit des Intellectual Property Rights (IPR) (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patentes, Muster, Marke, Firmengeheimnis)
- Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf
- Bildung von Netzwerken und Clustern

b) Wachstum/Beschäftigung

- Vorhaben führt zur höheren Qualifikation
- Beschäftigungseffekt (durch das Vorhaben)
- Exportpotential
- Übernahme eines (erstmaligen) unternehmerischen Wagnisses bzw. Risikos
- Internationale Orientierung (Internationale Kooperationen, Cluster, Direktinvestitionen, ...)
- Hohes Potential für Risikofinanzierung

c) Umweltrelevanz

- Das Vorhaben führt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltige Mobilität, effizienter Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichem

d) Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

- Positive soziale & gesellschaftliche Auswirkungen (z. B. Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekäre Gruppen am Arbeitsmarkt, Zuwanderer, etc.)
- Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen

Ergänzend können modulspezifische Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden.

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung

5.3.1 Auswahlverfahren

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS prüft zunächst die formelle und materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien des Förderungsantrags beginnt eine auf das jeweilige Modul abgestimmte inhaltliche Prüfung des Antrags in Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens. Hierzu werden in vorhabens- und moduladäquater Intensität die Inhalte des Antrags gemäß AWS T&I Richtlinie und Programmdokument geprüft.

Dieser Prozessschritt erfolgt zumeist interaktiv, so dass die Förderungswerbenden zu auftretenden Fragen oder Unklarheiten unter Setzung einer angemessenen Frist Stellung nehmen können und gegebenenfalls weitere Unterlagen nachreichen können.

Wenn die Inhalte des Vorhabens der Förderungswerbenden ausreichend klar dargestellt sind, erfolgt die Anwendung der Kriterien gemäß dem programmspezifischen Kriterienkatalog.

Bei ausreichender Bewertung (zumindest 85 %) gemäß Kriterienkatalog durch die AWS ist das Vorhaben für das Modul Preseed – Deep Tech und das Modul Seedfinancing – Deep Tech dem jeweiligen Bewertungsgremium zur Begutachtung vorzulegen.

Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

5.3.2 Förderungsentscheidung

Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sind über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügen über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS bestellt einen Bewertungspool aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten, aus dem sich die Mitglieder der Bewertungsgremien rekrutieren. Daraus werden fachspezifische Bewertungsgremien von der AWS eingesetzt, wie beispielsweise

- „LIS“ (Life Sciences inklusive Medizinprodukte und Digital Health)
- „TEC“ (Informations- und Kommunikationstechnologien im weiteren Sinne, Sensorik, Robotik, Verfahrenstechnik und andere Technologien) sowie
- „GREEN“ (Umwelt und Klimaschutztechnologien bzw. diese unterstützende Technologien).
- Themenspezifisch ist für „LIS“ zusätzlich ein Ethikrat einzurichten, der noch vor dem Bewertungsgremium den Vorhabensantrag entsprechend prüft (siehe Punkt 5.3.4).

Maßgeblich für die Bestellung eines Mitgliedes sind:

- Fachliche Expertise
- Zielgruppenkenntnis
- Marktkennntnis
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender)

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sind über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und haben ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien. Allenfalls können weitere Personen als Beobachterinnen oder Beobachter an Sitzungen des Bewertungsgremiums teilnehmen.

Die Sitzungen der Bewertungsgremien finden in regelmäßigen Abständen statt.

5.3.4 Geschäftsordnung

Die AWS erstellt modulspezifische Geschäftsordnungen gemäß 6.3 der AWS T&I Richtlinie, die nachfolgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Beschlussfähigkeit
- Unabhängigkeit
- Haftung
- Aufwandsentschädigung für die Bewertung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind den jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.3.5 Ethikrat

Der Ethikrat setzt sich aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Bioethik, Humanethik und Tierethik zusammen.

Die Zusammensetzung der Bewertungsgremien, die Beschlussfähigkeit sowie das Abstimmungsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Ethikrates geregelt.

Bei Anträgen aus dem Technologiefeld „LIS“ haben die Förderungswerbenden die von der AWS zur Verfügung gestellte "Verpflichtungserklärung Ethik" auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterfertigen. Die Erklärung enthält Fragen zu Betätigungsfeldern, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat zwingend zu befassen ist, und solche, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat optional befasst werden kann. Eine optionale Befassung liegt im Ermessen der AWS.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS den Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7 sowie
13. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;

5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGS S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken;
15. im Modul Seedfinancing – Deep Tech den Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung gemäß Punkt 6.4 nachkommen.

Zusätzlich sind im Modul Seedfinancing – Deep Tech für Risikokapitalgeberinnen und Risikokapitalgeber den Zielen des Förderungsprogramms entsprechende, separate Bedingungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag festzulegen.

5.5 Festlegung der Vorhabens- und Vertragslaufzeit

5.5.1 Modul Preseed – Deep Tech

- Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchgeführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal 2 Jahre möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

5.5.2 Modul Seedfinancing – Deep Tech

- Die Vorhabenslaufzeit wird individuell vereinbart. Die Laufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Förderungsvertrages und ist in der Regel mit 4 - 7 Jahren begrenzt.
- Nach Ablauf der Vorhabenslaufzeit beginnt ein fünfjähriger Beobachtungszeitraum hinsichtlich des Unternehmenserfolges.
- Die Vertragslaufzeit umfasst die Dauer der vereinbarten Vorhabenslaufzeit und den Beobachtungszeitraum.
- Wenn die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages im Beobachtungszeitraum nach Einschätzung der AWS im Hinblick auf das Verhältnis von Abwicklungskosten und zu erwartenden Rückflüssen nicht mehr wirtschaftlich ist, kann in beiderseitigem Einvernehmen die Vertragslaufzeit gekürzt werden, wobei eine Kürzung höchstens im Ausmaß von zwei Jahren zulässig ist. Kürzungen der Vertragslaufzeit sind anlassbezogen den jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern zur Kenntnis zu bringen.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

Bei Abweichungen von zeitlich und inhaltlich festgelegten Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der AWS schriftlich zu genehmigenden Änderung besagter Meilensteine erfolgen.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2 der AWS T&I Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten Zwischenverwendungsnachweise (Meilensteinberichte) und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden. Die AWS hat sich gemäß Punkt 7.2 der AWS T&I Richtlinie vorzubehalten, mindestens 10% der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und allgemeine Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht oder nicht fristgemäß erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den

ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.3.1 Ergänzende Einstellungs- und Rückforderungsgründe Modul Preseed – Deep Tech

Für das Modul Preseed – Deep Tech sind ergänzend folgende Einstellungs- und Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

- a. Entfall der Eigenständigkeit im Sinne des Punkt 3.2 vor der Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises der Förderung;
- b. gänzliche oder mehrheitliche Unternehmensveräußerung (Exit) vor der Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach;
- c. Verlagerung der geförderten Geschäftstätigkeit ins Ausland vor der Endabrechnung der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach;

6.3.2 Ergänzende Einstellungs- und Rückforderungsgründe Modul Seedfinancing – Deep Tech

Für das Modul Seedfinancing – Deep Tech sind ergänzend folgende Einstellungs- und Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

- a. Gründung eines Tochterunternehmens ohne Zustimmung der AWS;
- b. Verlagerung des überwiegenden Anteils der Wertschöpfung des Unternehmens ins Ausland;
- c. Nicht im Förderungsvertrag vereinbarte direkte oder indirekte Mittelzuflüsse aus dem Unternehmen an die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter;
- d. Rückführung oder Zinszahlungen von Finanzierungen vor der gänzlichen Rückzahlung der Förderung ohne Zustimmung der AWS.

6.3.3 Ergänzende Einstellungsgründe Modul Seedfinancing – Deep Tech

Für das Modul Seedfinancing – Deep Tech sind ergänzend folgende Einstellungsgründe zu vereinbaren:

- a. Veräußerung von wesentlichen Vermögensgegenständen
 - Bei Veräußerung von, den Unternehmenswert maßgeblich bestimmenden Vermögensgegenständen des Unternehmens (z.B. Asset Deal, Patentveräußerung) oder deren Verlagerung ins Ausland ist die Förderung grundsätzlich einzustellen.
 - Die AWS kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende, den Förderungszweck sichernde Vereinbarungen mit den Förderungsnehmenden treffen.
- b. Veräußerung oder teilweise Veräußerung des Unternehmens
 - Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen des Unternehmens oder vergleichbaren Transaktionen (Share Deal), sofern der Erlös über 50% der Anschaffungskosten (z.B. Einzahlungen, Wandeldarlehen, Sacheinlagen) dieser Geschäftsanteile liegt, ist die Förderung grundsätzlich einzustellen.
 - Die AWS kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende, den Förderungszweck sichernde Vereinbarungen mit den Förderungsnehmenden treffen.

6.4 Gewinnerzielung aus der geförderten Leistung im Modul Seedfinancing Deep Tech

- Die Förderungsnehmenden haben die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschuss) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich der AWS anzuzeigen und diese bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen (Gewinnbeteiligung am Jahresüberschuss).
- Dies gilt auch im Falle der Einstellung der Förderung gemäß Punkt 6.3.3 (Gewinnbeteiligung bei Veräußerung von wesentlichen Vermögensgegenständen und Gewinnbeteiligung bei Veräußerung von Unternehmensanteilen). In diesem Fall ist eine angemessene Frist für die Rückzahlung vorzusehen. Die Rückführung an die AWS erfolgt im Ausmaß der den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern direkt oder indirekt zufließenden Mittel aus der Veräußerung.
- Im Fall eines positiven Jahresüberschusses gemäß UGB während der Vertragslaufzeit ist eine Rückzahlung sechs Monate nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig. Sie beträgt 50 % des Jahresüberschusses gemäß §231 UGB. Der Jahresabschluss ist nach den Regeln des UGB zu erstellen. Diese Regelung ist sinngemäß auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen anzuwenden. Die Regelung ist auch bei Tochterunternehmen anzuwenden. Ausnahmen davon sind von der AWS schriftlich zu genehmigen.
- Die Verpflichtung zur Leistung von Gewinnbeteiligungen aus geförderten Leistungen endet mit der Vertragslaufzeit des Förderungsvertrages. Zusätzlich unterliegen auch Jahresüberschüsse des Geschäftsjahres, in dem die Vertragslaufzeit endet, der zusätzlichen Gewinnbeteiligungen aus geförderten Leistungen. Andere Forderungen aus dem Förderungsvertrag, die während der Laufzeit entstanden sind, bestehen auch nach dessen Beendigung weiter.

- Nähere Bestimmungen zur Berechnung der Gewinnbeteiligungen aus geförderten Leistungen gemäß diesem Punkt sind im Förderungsvertrag festzulegen.
- Wenn der Gesamtbetrag der zugesagten Förderung EUR 200.000 nicht übersteigt, kann die AWS von der Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung absehen.
- In besonderen Fällen (insbesondere Liquiditätsenge der Förderungsnehmenden) ist über Antrag die Gewährung eines Zahlungsaufschubes einer Rückzahlung durch die AWS möglich. Die Gewährung liegt im Ermessen der AWS, es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zahlungsaufschubes.
- Zur Absicherung dieser Gewinnbeteiligungen aus geförderten Leistungen kann auch die Haftung der Gesellschafter des Förderungsnehmenden bedungen werden.

6.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in meilensteinabhängigen Teilbeträgen und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis (Meilensteinbericht) über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Ebenso sind ggf. im Förderungsvertrag vereinbarte Berichte, die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu erbringen gewesen sind, vorzulegen.

Wenn Förderungsnehmende den für die Förderungszusage relevanten Status als kleines oder Kleinstunternehmen durch Veränderung der Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse verlieren, so erlischt der Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung bzw. allfälliger offener Teilbeträge der Förderung.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

Den Förderungsnehmenden ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie nachträglich ansuchen.

6.6 Datenschutz

6.6.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des

Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.6.2 Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabenszusammenfassungen zu veröffentlichen.

7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programmdokument gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Bestimmungen dieses Programmdokuments sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend, jedoch längstens bis 30.09.2023 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 31.12.2023 erfolgen.